

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 72=92 (1926)

Heft: 10

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mes impressions de guerre, par le Colonel Lebaud, (Suite).

Die Krisis der 7. Armee nach der Schlacht bei Okna. (4.—10. Juni 1916.) Wodurch wurde sie verursacht? Bearbeitet im Wiener Kriegsarchiv von Ernst Wisshaupt, Hptm. im österreichischen Bundesheer. (Fortsetzung.)

Mitteilungen. — Literatur.

(Berichtigung: Auf Seite 436 ist zu lesen *Heft „8“* statt 9!)

Sommaire de la Revue Militaire Suisse.

No. 9 — Septembre 1926.

- I. La vérité sur la défense de Namur en 1914 (fin), par le colonel B. E. M. Charles Merzbach, de l'armée belge.
- II. L'emploi des troupes du génie dans l'armée suisse, par le colonel H. Lecomte.
- III. Le service des renseignements d'artillerie, par le lieut.-colonel F. Vittoz.
- IV. Chroniques allemande, française.
- V. Informations. Le nouveau règlement du train et de convoyeurs, par le lieut.-colonel Couzy.
- VI. Bulletin bibliographique.

Literatur.

„Lehrbuch des schweizerischen Strafrechtes. Allgemeiner Teil.“ Von Dr. Ernst Hafter, ord. Prof. der Rechte in Zürich. Julius Springer, Berlin 1926. 747 Seiten.

Mit diesem Werke erhält die juristische Literatur unseres Landes durch den Verfasser des Entwurfes zum Militärstrafgesetzbuch vom 26. XI. 1918 eine Arbeit von hohem Werte. Es behandelt die allgemeinen Lehren des geltenden Strafrechtes in der Schweiz, sowohl auf dem Gebiete des Bundes-Strafrechtes wie auf dem der Kantone. Die Verschiedenheit der kantonalen Strafgesetzbücher, die Kompliziertheit der kantonalen Praxis allein weisen auf den Umfang der im Werke verarbeiteten Materie. Aus einer Riesensumme rechtlicher Details sind Grundsätze formuliert, welche dem Theoretiker und Praktiker das komplizierte System auf einer einfachen dogmatischen Grundlage darstellen.

Vor allem unterstützt das Werk die Arbeit aller Derer, welche in der Vereinheitlichung des Strafrechtes zu einem *schweizerischen* Rechte eine Stärkung des Rechtsgedankens und der Rechtssicherheit sehen.

Es ist klar, daß die Erörterungen über das bürgerliche Strafrecht überwiegen. Soweit aber Fragen des *Militärstrafrechts* auf die allgemeinen Lehren eingewirkt haben, finden wir auch sie behandelt. Wertvoll ist für jeden Offizier die lückenlose Aufführung militärstrafrechtlicher Spezialaufgaben sowie der Darstellungen auf dem Gebiete des Militärverwaltungsrechtes.

Es sei kurz verwiesen auf die Erörterungen über die persönliche Geltung des Strafrechtes bezüglich der dem Militärstrafrecht unterstellten Personen, ferner auf die Darlegung über den *Entwurf zum neuen schweizerischen Militärstraf-*

gesetzbuch vom 26. XI. 1918, über die militärrechtliche Begnadigung. — Das strafrechtlich interessante Problem der *deliktischen Handlung auf Befehl*, welche naturgemäß im Militärrecht die bedeutendste Rolle spielt, stellt Hafter in den Rahmen der Schuldlehre. Der Verfasser nimmt energisch Stellung gegen Art. 30 des geltenden M. St. G., gemäß welchem eine unerlaubte Handlung dann straflos bleibt, wenn sie auf Befehl eines militärischen Obern begangen wurde. Wie im Entwurf zum M. St. G. Art. 17 findet der Verfasser die Lösung auch im obigen Werke darin, daß der Untergebene, der auf dienstlichen Befehl eine strafbare Handlung verübt, strafbar ist, es sei denn, daß er sich nicht bewußt war, in Befolgung des militärischen Befehls eine strafbare Handlung zu begehen. Die Erörterungen über Notstand und Notwehr zeigen, wie die allgemeinen Lehren des Strafrechtes durch spezielle militärstrafrechtliche Straftatbestände reich befruchtet worden sind.

Das Werk verdient den Dank aller Derer, welche den Gedanken der Rechtsvereinheitlichung unterstützt finden, die in praktischer oder wissenschaftlicher Tätigkeit mit Geschichte und Dogmatik unseres Strafrechtes sich zu befassen haben, ebenso den Dank der Armee, welche durch die Arbeit eine Darstellung der militärstrafrechtlichen Zusammenhänge geschenkt erhalten hat.

Hauptmann Karl Brunner, Zürich.

„La guerre des cerveaux. En missions spéciales. Mémoires d'un agent des services secrets de l'Entente.“ Par Ch. Lucieto. Paris 1926. Berger-Levrault. Frz. Frs. 12.—.

Die Anforderungen, welche dieses Abenteuerbuch an die — Leichtgläubigkeit (franz. „*crédulité*“) des Lesers stellt, gehen weit über das Maß hinaus, das man schon sonst von der Literatur des „*bourrage de crânes*“ her gewöhnt ist.

Von den erzählten Detektivgeschichten spielen einige in der Schweiz; aber nicht in der wirklichen Schweiz, sondern in einer Kinoschweiz aus Pappe und Latten... Dem ehrenwerten „*chef de la police militaire suisse*“ von 1916 z. B. dürfte heute, nach 10 Jahren, noch eine gelinde Gänsehaut den Rücken hinunterlaufen, wenn er sich vorstellte, daß er — wie auf S. 218 dramatisch geschildert ist — mit einem französischen „*agent spécial*“ ausgerechnet zum General gegangen wäre, um ihm die a. a. O. dargestellte Räubergeschichte zu unterbreiten...

Und daß die schweizerische Heerespolizei mit Agenten des Gegenespionagedienstes einer kriegführenden Macht in der behaupteten Weise „*frère et cochon*“ gewesen wäre, statt die Herren höflich lächelnd einzustecken, ist so hahnebüchen, daß es schon einen mit unseren Verhältnissen *sehr* wenig vertrauten Leser braucht, um nicht laut herauszulachen.

Wenn dann der Verfasser als Beweis für die fabelhafte Schlaueit seines anonymen Helden Photographien des deutschen Kaisers reproduziert, die man während dem Kriege bis zum Ueberdruß in jeder illustrierten Zeitung sehen konnte, so muß man zu dem zwingenden Schlusse gelangen, daß auch die weniger leicht kontrollierbaren Teile des Buches nicht mehr historischen Wert besitzen werden.

Das ganze ist ein Propagandapamphlet geringster Sorte, welches naive Leute glauben machen will, daß nur die bösen „*Boches*“ Spionage getrieben haben. Wie in *allen* Büchern dieser Art wird dem Gegner ein märchenhaft raffinierter, mit unermesslichen Geldmitteln schon Jahrzehnte vor dem Kriege vorbereiteter Nachrichtendienst zugeschrieben, während der eigene Staat in dieser Hinsicht bis in den Krieg hinein die unbefleckte Unschuld des neugeborenen Lämmleins bewahrt hat.

Man kann sich nur wundern, daß ein so angesehener Verlag noch heute ein solches Machwerk herausbringt. Redaktion.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

La reproduction du texte est autorisée à condition de mentionner le titre complet du Journal.